

Légation de Suisse.
en Grande-Bretagne.

Londres, le 6 novembre 1914.

ADRESSE (SANS MENTION DU NOM D'UNE PERSONNE):

"SWISS LEGATION," 3 PORTLAND PLACE, LONDON, W.

Herr Bundespräsident,

Im Nachgang zu meinem Telegramm v.4.& meiner Depesche v.5.1.M. beehre ich mich, Ihnen beigeschlossen den Text der Instruktionen zuzusenden, die das "Foreign Office" an Herrn Grant Duff abgehen liess, um ihn zu veranlassen, mit Ihnen, wenn möglich, zu einer Verständigung zu gelangen, wonach nach der Schweiz gesandte Kontreband-Güter ungehindert durchgehen könnten. Es sind dies die Vorschläge, auf die Sir E. Grey anspielte in der Note, die mein Schreiben v.5.1.M. begleitete.

Sie werden den Instruktionen entnehmen, dass Herr Grant Duff angewiesen wird, gemeinsam mit dem französischen Botschafter vorzugehen.

Es scheint mir, dass eine Verständigung unschwer erreicht werden sollte, nachdem unsererseits jetzt schon fast alle Kontreband-Güter mit einem Ausfuhrsverbot belegt sind. Wesentlich wird es sein, unsere Interessenten zu veranlassen, sich Ihre waaren unter ihrem Namen & unter Ausschluss von Order-Konnossementen zuzusenden zu lassen.

An das Schweizerische Politische departement,
bern.



Die im begleitenden Memorandum erwähnten "Order-in Council"
& "Contraband Proclamation" sind die, die ich Ihnen am 30. October
zu überschicken die Ehre hatte.

Genehmigen Sie, Herr Bundespräsident, die erneuerte
Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Der Schweizerische Gesandte:

Carlini

Eine Beilage.

*P. 5. Analoge Vorschläge
werden an die andern
neutralen Staaten Europas
gemacht.*

C.